

# Jubiläumszuwendung

(Gehaltsgesetz §20c, Vertragsbedienstetengesetz §22(1))

- Dem Lehrer/ Der LehrerIn (pragmatisch und vertraglich) kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit
- ✓ von 25 Jahren eine Belohnung von 200%
- ✓ von 40 Jahren eine Belohnung von 400%

des Monatsbezuges (inklusive Dienstzulagen), der ihm/ ihr für den Monat des Dienstjubiläums gebührt, gewährt werden.

Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400% des Monatsbezuges wird auch gewährt, wenn der/die LehrerIn mindestens 35 Dienstjahre hat und mit der Regelpension aus dem Dienst scheidet.

Wenn ein Lehrer/eine Lehrerin mit der Korridor- bzw. Hacklerregelung in den Ruhestand geht, wird die Jubiläumszuwendung nur dann ausbezahlt, wenn er/sie 40 Dienstjahre - noch im Dienst befindlich - erreicht.

- Für die Jubiläumszuwendung gibt es einen eigenen persönlichen Jubiläumstichtag (dieser ist nicht der „Vorrückungstichtag“), der im Stadtschulrat erfragt werden kann.
- Die Auszahlung erfolgt im Jänner oder im Juli.
- Ein Ansuchen ist nicht notwendig.